

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 290 vom 15. Februar 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_290

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 290 du 15 février 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 290 del 15 febbraio 2017

Regeste

Verfügung vom 15. Februar 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 15. Februar 2017 (AB 167). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.2 Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem IV-Grad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. 2.3 Für die Bestimmung des IV-Grades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 5 das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 2.4 Um den IV-Grad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf

Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99).

3. 3.1 Zum Gesundheitszustand bzw. zur Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist den Akten im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen: 3.1.1 Vom 12. November 2007 bis 28. März 2008 hielt sich die Beschwerdeführerin zur stationären Neurorehabilitation in der Klinik E._____ auf. Im Bericht vom 28. März 2008 (AB 15) wurden als Diagnosen ein Status nach Schädelhirntrauma bei Verkehrsunfall vom 13. Juli 2007, eine Schalleitungsschwerhörigkeit rechts, ein Strabismus divergens, ein Status nach Lungenkontusion beidseits, ein Status nach Beckenringfraktur Typ B, ein Status nach Frakturen der Processi transversi BWK 1 rechts, LWK 1 links sowie LWK 5 rechts und ein Status nach transienter reaktiver depressiver Entwicklung genannt (AB 15 S. 1). Im neuropsychologischen Bericht der Klinik E._____ vom 22. April 2008 (AB 15 S. 4 bis 8) wurde festgehalten, dass sich in der Austrittsuntersuchung von Ende März 2008 im Bereich der Aufmerksamkeitsfunktionen in allen getesteten Leistungen ein verbessertes Arbeitstempo gezeigt habe; tendenziell gehe dies aber auf Kosten der Arbeitsorgfalt. Insgesamt seien die Aufmerksamkeitsleistungen bei Austritt aber immer noch als leicht vermindert einzustufen. Die verbalen Lern- und Gedächtnisfunktionen blieben

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 6 leicht bis mittelschwer beeinträchtigt, wobei vor allem der kurzfristige Abruf der Präsentation einer Interferenzliste gestört sei. Die non-verbalen Gedächtnisleistungen mit einer leichten bis mittelschweren Störung präsentierten sich als verbessert gegenüber dem Eintrittsbefund (AB 15 S. 7). Im Bereich der Exekutivfunktionen zeigten sich deutlich verbesserte Leistungen bei der Interferenzfestigkeit, Flexibilität, Handlungsplanung und -kontrolle. Jedoch seien diese Verbesserungen im klinischen Alltag weniger relevant, da im Vordergrund der Problematik immer noch ein deutlich reduzierter Antrieb und das Fehlen von Eigeninitiative stünden. Auch falle es der Beschwerdeführerin schwer, eigene Ideen zu entwickeln. Es bedürfe einer betreuten Wohnform, in deren Rahmen zu einem späteren Zeitpunkt auch eine berufsorientierte und arbeitsagogische Begleitung möglich sei (AB 15 S. 8).

3.1.2 Im Untersuchungsbericht vom 8. Dezember 2008 (AB 32) diagnostizierte Dr. phil. F._____, Fachpsychologin für Neuropsychologie, RAD, einen Status nach Schädelhirntrauma nach Verkehrsunfall vom 13. Juli 2007. Gegenwärtig müsse von leichten bis mittelschweren neuropsychologischen Dysfunktionen in Kognition, Verhalten und Affekt ausgegangen werden. Im Vergleich zur Austrittsuntersuchung in der Klinik E._____ hätten sich die kognitiven Leistungen in den untersuchten Bereichen weiter verbessert. Auch die Antriebsarmut scheine sich entschärft zu haben. Trotz dieser an sich äusserst erfreulichen Fortschritte und der dadurch tendenziell positiven Prognosen würden die Residualsymptome immer noch ein schwer kalkulierbares Risiko hinsichtlich der Ausbildungs- und späterer Erwerbsfähigkeit bergen. Eine abschliessende Beurteilung sei jedoch nicht nur aufgrund der noch zu erwartenden zerebralen Regeneration der Unfallfolgen, sondern auch aufgrund der ohnehin noch mindestens bis zum 25. Lebensjahr stattfindenden zerebralen Entwicklung nicht möglich. Die aktuellen Befunde stimmten jedoch positiv, so dass der Beginn einer ... Ausbildung im kommenden Sommer aus neuropsychologischer Sicht als realistisch erscheine (AB 32 S. 4).

3.1.3 Im Bericht vom 17.

Dezember 2008 (AB 36) hielt die RAD-Ärztin med. pract. G. _____, Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, als

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 7
Diagnosen leichte bis mittelschwere neuropsychologische Dysfunktionen mit Affektdysregulation, Verdacht auf Episoden pathologischen Lachens, mässiger Antriebsnivellierung, diskreten kognitiven Minderfunktionen und allgemeiner psychomotorischer Verlangsamung, eine grobmotorische Verlangsamung und feinmotorische Defizite fest. Aufgrund der leicht- bis mittelschweren neuropsychologischen Dysfunktionen, welche mit verlangsamttem Arbeitstempo und Verlangsamung der Grob- und Feinmotorik einhergingen, sei eine berufliche Ausbildung in geschütztem Rahmen empfehlenswert (AB 36 S. 2). 3.1.4 PD Dr. med. H. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Leitender Arzt der Stiftung C. _____, hielt im Bericht vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a GSOG Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 4 die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 6.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe entnommen.

E. 6.2

Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 15 4.
Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin - IV-Stelle Bern
- Bundesamt für Sozialversicherungen Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 16
Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 10

Juni 2014 (AB 119) einen stationären Gesundheitszustand fest (AB 119 S. 1 Ziff. 1). Aufgrund des Schädelhirntraumas nach Verkehrsunfall vom

E. 13

Juli 2007 lägen mittelschwere neuropsychologische Dysfunktionen und eine motorische Verlangsamung vor (AB 119 S. 1 Ziff. 2). Der Arzt attestierte eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % in der Tätigkeit als ... vom 1. August 2014 bis auf weiteres (AB 119 S. 2 Ziff. 5). 3.1.5 Im - zu Händen der D. _____ - erstellten interdisziplinären (neurologischen, neuropsychologischen und orthopädisch-traumatologischen) Gutachten der IB-Bern vom 12. August 2015 (AB 154.2) wurden als Diagnosen ein Status nach schwerem Schädelhirntrauma (mit initialem GCS von 5, bildgebend nachgewiesenen multilokulären intrazerebralen Kontusionsblutungen sowie Gesichtsschädel- und Kalottenfrakturen, Anlage einer ICP-Sonde von Juli 2007 und initial schweren neurologischen sowie neuropsychologischen Defiziten), ein Status nach Femurschaftfraktur rechts, ein Status nach konservativ behandelter extraartikulärer Becken-Vorderpfenfraktur und ein Status nach konservativ behandelten Frakturen der Processi transversi BWK 1 rechts, LWK 1 links und LWK 5 rechts genannt (AB 154.2 S. 25 Ziff. 6). Anlässlich der neurologischen Untersuchung habe die Beschwerdeführerin bereitwillig, aber bemerkenswert zäh und psychomotorisch verlangsamt wirkend die an sie gerichteten Fragen beantwortet; hierbei sei auch der Eindruck diskreter Wortfindungsstörungen entstanden (AB 154.2 S. 15). Klinisch-neuropsychologisch lägen leichte

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 8 Auffälligkeiten im Verhalten vor, welche als Ausdruck einer spezifischen exekutiven Störung aufzufassen seien, insbesondere eine reduzierte Einsichtsfähigkeit in die zum Teil recht offensichtlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Anosognosie; AB 154.2 S. 17). Zusammenfassend bestehe aus neuropsychologischer Sicht ein Störungsbild, welches einerseits leichte Störungen im Aufmerksamkeits- und Konzentrationsbereich und andererseits auch eine Fatigue-Symptomatik mit erhöhter Erschöpfbarkeit im Verlauf des Tages, eine psychomotorische Verlangsamung, eine leicht dysarthrische Sprache sowie eine reduzierte Kritikfähigkeit umfasse (AB 154.2 S. 24). Die zum Zeitpunkt des Unfalles ausgeübte Tätigkeit als ... und ... sei aufgrund der neurologischen und neuropsychologischen Defizite nicht mehr zumutbar (AB 154.2 S. 27 Ziff. 13a). Hingegen bestehe in einer angepassten Tätigkeit als ... eine Arbeitsfähigkeit (Präsenzzeit) von 80 % mit einer Leistungseinschränkung von 20 %; gesamthaft sei von einer Arbeitsfähigkeit von 60 % in der angepassten Tätigkeit als ... auszugehen. Zur Begründung führten die Gutachter aus, dass die Beschwerdeführerin eine Fatigue-Symptomatik aufweise, welche dazu führe, dass die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit im Verlauf eines Arbeitstages sukzessive abnehme, mit im Verlauf des Tages zunehmender Ermüdung und Fehleranfälligkeit. Zudem führe die Fatigue-Symptomatik dazu, dass die zeitliche Belastbarkeit im Vergleich zu einem normalen Arbeitstag einer gesunden Person reduziert sei. Des Weiteren lägen auch neurologische und neuropsychologische Defizite mit psychomotorischer Verlangsamung vor, welche die Leistung innerhalb der absolvierten Präsenzzeit zusätzlich verminderten

(AB 154.2 S. 28 Ziff. 14). 3.2 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352; SVR 2015 IV Nr. 28 S. 86 E. 4.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 9 Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 137 V 210 E. 6.2.2 S. 269, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352). 3.3 Die Beschwerdegegnerin hat sich in der hier angefochtenen Verfügung vom 15. Februar 2017 (AB 167) massgeblich auf das Gutachten der IB-Bern vom 12. August 2015 (basierend auf einer neurologischen, neuropsychologischen und orthopädisch-traumatologischen Untersuchung; AB 154.2) gestützt. Dieses erfüllt die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung an den Beweiswert eines medizinischen Gutachtens gestellten Anforderungen (vgl. E. 3.2 hiervoor), weshalb diesem volle Beweiskraft zukommt. Die darin enthaltenen Feststellungen beruhen auf eigenen Abklärungen und sind in Kenntnis der Vorakten sowie unter Berücksichtigung der geklagten Beschwerden getroffen worden. Die Ausführungen in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sind einleuchtend und die gezogenen Schlussfolgerungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit werden nachvollziehbar begründet, so dass darauf abzustellen ist. Demnach besteht in der angepassten Tätigkeit als ... eine Arbeitsfähigkeit von 80 % mit einer Leistungseinschränkung von 20 % (AB 154.2 S. 28 Ziff. 14). Diese Beurteilung lässt sich ohne weiteres in das von sämtlichen Ärzten gezeichnete Gesamtbild (des Verlaufs) des Gesundheitszustandes und der Arbeits- und Leistungsfähigkeit einfügen (vgl. E. 3.1.1 bis 3.1.4 hiervoor), was im Übrigen von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wird (vgl. Beschwerde, S. 4 Art. 3). Streitig ist hingegen die Frage, ob gestützt auf das Gutachten der IB-Bern vom 12. August 2015 (AB 154.2 S. 28 Ziff. 14) bei einer medizinisch zumutbaren Präsenzzeit von 80 % und einer Leistungseinschränkung von 20 % von einer Arbeits- und Leistungsfähigkeit von insgesamt 64 % (vgl. Verfügung vom 15. Februar 2017; AB 167 S. 2) oder von

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 10 einer solchen von insgesamt 60 % (vgl. Beschwerde, S. 4 f. Art. 3) in der angepassten Tätigkeit als ... auszugehen ist. 3.4 Aus dem Gutachten der IB-Bern vom 12. August 2015 (AB 154.2) geht unmissverständlich hervor, dass die Beschwerdeführerin in der angepassten Tätigkeit als ... bei einer Präsenzzeit von 80 % eine Leistung von 80 % erbringen könnte (AB 154.2 S. 28 Ziff. 14 und S. 30 Ziff. 14). Damit ergibt sich für die angepasste Tätigkeit eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von insgesamt 64 % und nicht - wie von den Gutachtern fälschlicherweise berechnet und von der Beschwerdeführerin geltend gemacht

(vgl. Be- schwerde, S. 4 f. Art. 3) - 60 % (AB 154.2 S. 28 Ziff. 14), wird doch die Leistungsminderung von 20 % im Rahmen eines 80 %igen Pensums berücksichtigt. Nichts anderes kann aus der gutachterlichen Formulierung „...die zeitliche Pensumsreduktion auf 80% ist medizinisch begründbar, ebenso der weitere 20%-ige Abzug für die zusätzliche qualitative Leis- tungsminderung...“ geschlossen werden. Da den Gutachtern offensichtlich ein Rechnungsfehler unterlaufen ist, konnte auch auf eine präzisierende Nachfrage bei den Gutachtern verzichtet werden. Damit hat die Beschwer- degegnerin zu Recht auf eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von insge- samt 64 % in der angepassten Tätigkeit als ... abgestellt (AB 167 S. 2). Davon ausgehend ist der IV-Grad im Folgenden mittels Einkommensver- gleichs zu bestimmen. 4. 4.1 4.1.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung ange- passten Verdienst angeknüpft (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30, 134 V 322 E. 4.1 S. 325). Lässt sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung realisierbare Einkommen nicht hinrei- chend genau beziffern, ist auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte gemäss

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 11 Tabellenlohn abzustellen. Auf sie darf jedoch im Rahmen der Invaliditäts- bemessung nur unter Mitberücksichtigung der für die Entlöhnung im Einzel- fall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren ab- gestellt werden (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30; Entscheid des Eidgenössi- schen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht] vom 30. Oktober 2002, I 517/02, E. 1.2). 4.1.2 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht (BGE 139 V 592 E. 2.3 S. 593; SVR 2016 UV Nr. 13 S. 40 E. 2.2). Hat die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheits- schadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbs- tätigkeit aufgenommen, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöh- ne gemäss den vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstruk- turerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 142 V 178 E. 2.5.7 S. 188, 139 V 592 E. 2.3 S. 593; SVR 2016 UV Nr. 13 S. 40 E. 2.2). Es gilt zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurch- schnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Diesem Umstand ist mit ei- nem Abzug vom Tabellenlohn Rechnung zu tragen (BGE 134 V 322 E. 5.2 S. 327, 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481). Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Ein- schränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Be- schäftigungsgrad). Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalidenein- kommen ist nach pflichtgemässigem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wo- bei der Abzug auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301, 134 V 322 E. 5.2 S. 327; SVR 2015 IV Nr. 1 S. 1 E. 2.2). 4.2 Gemäss Art. 29 Abs. 2 Satz 2 IVG entsteht der Rentenanspruch nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG bean- spruchen kann.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 12
Die Beschwerdeführerin hat die Ausbildung zur ... im Juli 2014 beendet (AB 121).
Angesichts dessen und der Anmeldung vom 9. Juli 2008 (AB 5) und in Anwendung von
Art. 29 Abs. 1 IVG (Entstehung des Rentenanspruchs frühestens nach Ablauf von sechs
Monaten nach der Geltendmachung) ist der frühest mögliche Rentenbeginn der 1. August
2014. Der Einkommens- vergleich ist somit auf diesen Zeitpunkt hin vorzunehmen (BGE
129 V 222). 4.2.1 Aufgrund der Akten ist erstellt und unbestritten, dass die Be-
schwerdeführerin im Gesundheitsfall eine Berufsausbildung zur ... absol- viert hätte bzw.
als ... tätig wäre (AB 2 S. 2 Ziff. 2 und AB 154.2 S. 11 Ziff. 2.5.1). Da keine angestammte
Stelle existiert, ist das Valideneinkommen auf der Basis der LSE 2014 zu ermitteln. Gemäss
der Tabelle TA1 der LSE für das Jahr 2014 (abrufbar unter www.bfs.admin.ch) beträgt der
massge- bliche monatliche Bruttolohn (Ziff. 55 bis 56 [Gastgewerbe/Beherbergung und
Gastronomie], Kompetenzniveau 3 [komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses
Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen], Frauen) Fr. 4'745.--. Aufgerechnet auf ein
Jahr und angepasst an die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit im Jahr 2014 von 42.4
Stunden (abrufbar auf www.bfs.admin.ch) ergibt dies ein jährliches Einkommen von Fr.
60'356.40 (Fr. 4'745.-- x 12 : 40 x 42.4). 4.2.2 Da die Beschwerdeführerin keine
Verweistätigkeit im zumutbaren Rahmen aufgenommen hat bzw. am angestammten
Arbeitsplatz bei der I. _____ die zumutbare Restarbeitsfähigkeit nicht voll ausschöpft
(vgl. AB 166 S. 2 f.), ist das Invalideneinkommen aufgrund des Tabellenlohns zu
bestimmen. Gemäss der Tabelle T17 der LSE für das Jahr 2014 (abrufbar unter
www.bfs.admin.ch) beträgt der massgebliche monatliche Bruttolohn (Ziff. 41 [Allgemeine
Büro- und Sekretariatskräfte], Frauen der Altersgruppe bis 29 Jahre) Fr. 4'848.--.
Aufgerechnet auf ein Jahr und angepasst an die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit im
Jahr 2014 von 41.7 Stunden (abru- fbar unter www.bfs.admin.ch) ergibt dies - unter
Berücksichtigung der Ar- beitsfähigkeit von 80 % und der Leistungseinschränkung von 20
% (vgl. E. 3.4 hiervor) - ein jährliches Einkommen von Fr. 38'815.-- (Fr. 4'848.-- x 12 : 40
x 41.7 x 0.8 x 0.8). Da die behinderungsbedingten Einschränkungen bereits mit der
Einschrän- kung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 36 % (vgl. E. 3.4 hiervor)

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 13
berücksichtigt wurden und keine weiteren Gründe, die zu einer Einkom- menseinbusse
führen könnten, ersichtlich sind (vgl. E. 4.1.2 hiervor), recht- fertigt sich vorliegend kein
leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn. Ins- besondere wirkt sich die Teilzeitarbeit (vgl.
Beschwerde, S. 10 Art. 6) bei Frauen ohne Kaderfunktion und mit einem Pensum zwischen
50 % und 89 %, wie aus der gestützt auf die LSE 2012 erstellten Tabelle zu den nach
Beschäftigungsgrad, Geschlecht und beruflicher Stellung differenzierten monatlichen
Durchschnittsbruttolöhnen (veröffentlicht im Anhang des vom Bundesamt für
Sozialversicherungen herausgegebenen IV-Rundschreibens Nr. 328 vom 22. Oktober 2014)
ersichtlich ist, proportional zu einer Vollzeit- tätigkeit sogar lohn erhöhend aus. Sodann ist
ein wegen fehlender Berufser- fahrung unter dem Durchschnittswert liegendes
Bruttoeinkommen (vgl. Be- schwerde, S. 9) nicht ohne weiteres bei der Höhe des Abzuges
vom Tabel- lenlohn zu berücksichtigen. Vielmehr ist in solchen Konstellationen auch der
verbleibenden Erwerbsdauer bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters Rechnung zu tragen
(Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 9. Juni 2016, 8C_678/2015, E. 5.6), welche bei
der Beschwerdeführerin im Zeit- punkt des Einkommensvergleichs immerhin noch 40 Jahre
beträgt (vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die
Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Schliesslich stellt auch der

Umstand, dass die Beschwerdeführerin eines besonders verständnisvollen Arbeitgebers bedürfe (vgl. Beschwerde, S. 10 Art. 6), kein lohnmindernd anerkanntes Kriterium dar (Entscheid des BGer vom

E. 16

November 2016, 9C_412/2016, E. 3.3). 4.3 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 60'356.40 und einem Invalideneinkommen von Fr. 38'815.-- resultiert eine Einkommenseinbusse von Fr. 21'541.40, was einem IV-Grad von gerundet 36 % (zur Rundung: BGE 130 V 121 E. 3.2 und 3.3 S.123) entspricht. Damit besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. 5.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Dez. 2017, IV/17/290, Seite 14 Nach dem Dargelegten ist die angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2017 (AB 167) nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.